

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

## Reichsamt des Innern.

zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

IX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 8. Juli 1881.

Nr 27.

**Inhalt:** 1. Handels- und Gewerbe-Wesen: Abkommen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, betreffend die zollamtliche Behandlung von Lösspergeschir; — Handelspolitische Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai d. J. . . . . Seite 259  
2. Zoll- und Steuer-Wesen: Taxvergrößerung für kassische Zucker; — Errichtung eines zentralen Schenkellamms zu Berlin auf österreichischen Gebiet; — Ernennung eines Steuer-Inspektors. . . . . 260

3. Eisenbahn-Wesen: Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands . . . . . 261  
4. Konsulat-Wesen: Erwennung; — Grenznah-Beitragung . . . . . 271  
5. Polizei-Wesen: Entwurf von Küstländen aus dem Reichsgebiete . . . . . 272

## I. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Aus Anlaß der Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Handelsvertrags zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn ist in Betreff der zollamtlichen Behandlung des Oberlausitzer, Buzslauer und Znaimer gewöhnlichen Lösspergeschirrs vereinbart worden, daß

1. das Oberlausitzer und das Buzslauer gewöhnliche Lösspergeschir bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet gemäß der Position 51, a, 2 des österreichisch-ungarischen Zolltarifs vom Jahre 1878 so lange zollfrei behandelt, bezw. einem im Befehlswege herbeigeführten, den Betrag von 50 Kreuzer für 100 Kilogramm nicht übersteigenden Zoll unterworfen werden wird, als das Znaimer gewöhnliche Lösspergeschir bei der Einfuhr nach Deutschland nicht einem höheren Zolle als 1 Mark für 100 Kilogramm gemäß Position 38, b des deutschen Zolltarifs von 1879 unterliegt.
2. das Znaimer gewöhnliche Lösspergeschir bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet vom 15. Mai 1881 ab so lange nicht höher als mit 1 Mark für 100 Kilogramm verzollt werden wird, als das Oberlausitzer und das Buzslauer gewöhnliche Lösspergeschir bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem, bezw. keinem höheren Zolle als 50 Kreuzer für 100 Kilogramm unterzogen wird.

Ferner hat bei demselben Anlaß die k. k. österreichisch-ungarische Regierung behufs Erleichterung der Durchfuhr von Kreuznacher Mutterlauge und Staßfurter Abraumjalzen durch österreichisch-ungarisches Gebiet auf das Verlangen besonderer vorgängiger Durchfuhrbewilligung für die erwähnten Erzeugnisse ausnahmsweise unter nachstehenden Bedingungen verzichtet: